



Einwohnergemeinde Arisdorf

Mitteldorf 4
4422 Arisdorf

Telefon 061 816 90 40

Telefax 061 816 90 41

E-Mail gemeindeverwaltung@arisdorf.ch

Homepage www.arisdorf.ch

Benützungsgesuch Allmend

Gesuchsteller _____ Telefon _____

Adresse _____

Strasse _____ Benötigte Fläche _____

Beginn _____ voraussichtlich bis _____

Bauunternehmen _____ Telefon _____

Name/Vorname
Projektleiter _____ Telefon _____

Ort und Datum _____

Unterschrift Gesuchsteller _____

Weisungen für die Gesuchseingabe

- Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Situationsplan im Mst. 1:500 (1-fach)
- Das Gesuch ist bei der Gemeindeverwaltung Arisdorf, Mitteldorf 4, 4422 Arisdorf einzureichen.

Bewilligung

Das Gesuch wird unter Hinweis auf die nachstehenden Auflagen und allgemeinen Bedingungen für die vorübergehende Benützung der Allmend (beiliegend)

bewilligt nicht bewilligt

GEMEINDEVERWALTUNG ARISDORF
Der Verwalter

Arisdorf, _____

Hakan Sürüci

Auflagen

- Verlängerungen der Bewilligung sind vorgängig anzumelden.
- Die Mindestfahrbahnbreite von 3 Metern muss eingehalten werden.
- FussgängerInnen dürfen nicht gefährdet werden.
- Die Signalisationsvorschriften (SVG, SN 640 886) sind einzuhalten.
- An den Abfuhrtagen ist die Zufahrt zu gewährleisten.
- Allfälliges Abfuhrmaterial der AnwohnerInnen ist der Abfuhr gut zugänglich bereitzustellen.

Beanspruchte Fläche	_____ m ²
Benutzungsdauer	_____
Bearbeitungsgebühr	CHF _____
Benutzungsgebühr	CHF _____
Mobilkran	CHF _____
Total	CHF _____

Anmeldung des Gesuchstellers zur Schlussabnahme

Die beanspruchte Allmend ist geräumt. Die Schlussabnahme kann erfolgen.

Datum _____ Unterschrift _____

Kontrolle

Datum Schlussabnahme _____ Unterschrift _____

Aufwendungen für Reinigung und Instandstellung

Ja (siehe separate Abrechnung)

Nein

Verteiler

2 Exemplare an Gesuchsteller (1 Exemplar für Meldung der Schlussabnahme)



Einwohnergemeinde Arisdorf

Mitteldorf 4
4422 Arisdorf

Telefon 061 816 90 40

Telefax 061 816 90 41

E-Mail gemeindeverwaltung@arisdorf.ch

Homepage www.arisdorf.ch

Allgemeine Bedingungen für die vorübergehende Benützung der Allmend

Die vorübergehende Benützung der Allmend wird mit folgenden Auflagen bewilligt:

1. Begriff der Allmend

Unter Allmend werden alle Strassen, Plätze und Wege verstanden, die laut Grundbuch im Besitz der Gemeinde sind. Zur Allmend gehört auch der darüber befindliche Luftraum. Für Kantonsstrassen und öffentliche Gewässer gelten die Vorschriften des Kantons. Bei Unklarheiten über den Grenzverlauf sind die Grundbuchpläne zu konsultieren.

2. Vorübergehende Benützung der Allmend

Die Benützung der Allmend durch Private und Firmen für Baustelleninstallationen, für das Aufstellen von Mulden, Containern, etc. ist nur gestattet, sofern auf dem Privatreal keine Möglichkeit der Installation besteht oder der damit verbundene Aufwand unverhältnismässig wäre. Für jede vorübergehende Inanspruchnahme der Allmend sowie für dadurch bedingte Verkehrsregelungen ist vorgängig durch Einreichung von Planunterlagen mit genauen Angaben zu Art und Umfang der Benützung eine **Bewilligung der Gemeinde** einzuholen. Baustellen, Mulden, Materiallagerungen, Hindernisse für Fussgänger, etc. müssen im Bereich der Allmend während der Dunkelheit und bei Nebel beleuchtet werden. Die für die Strassensignalisation geltenden Vorschriften sind einzuhalten.

3. Gebühren für die vorübergehende Benützung der Allmend

Die Gebühren für die Benützung der Allmend betragen:

- Bearbeitungsgebühr	CHF 20.--	einmalig
- für das Aufstellen einer Mulde	CHF 5.--	pro Woche
- bis 20 m ² beanspruchte Allmend	CHF 10.--	pro Woche
- bis 50 m ² beanspruchte Allmend	CHF 20.--	pro Woche
- über 50 m ² beanspruchte Allmend	Bewilligung und Höhe der Gebühr durch den Gemeinderat	
- zusätzlich für das Stellen von Baukränen, etc.	CHF 50.--	pro Woche
- Mobilkräne	CHF 50.--	pauschal pro Tag

Die Gebühren werden durch die Gemeinde zusammen mit der Bewilligung in Rechnung gestellt. Jede begonnene Woche wird vollumfänglich in Rechnung gestellt. Ausserordentliche Aufwendungen, wie Publikation, etc. werden zusätzlich verrechnet. Falls die Allmend ohne Bewilligung benutzt wird, wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.-- erhoben. In diesen Gebühren sind die Folgekosten für Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten nicht enthalten. (siehe auch Punkt 5).

4. Schonung der Allmend

Es ist untersagt, die Allmend als Werkplatz für die Bearbeitung von Baumaterialien zu benutzen. Beton und Mörtel dürfen nur auf wasserundurchlässigen Unterlagen verarbeitet werden. Zement-und/oder sandhaltiges Wasser darf nicht in die Kanalisation abgeleitet werden. Alle Einrichtungen der Gemeinde, wie Hydranten, Schieber, Sammler, etc. müssen sichtbar und jederzeit zugänglich sein.

5. Räumung und Instandstellung der Allmend

Die Allmend ist nach Benutzung sofort wieder zu räumen, zu reinigen und instandzustellen. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die ihr nötig erscheinenden Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten nachträglich auf Kosten der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers ausführen zu lassen.